

Die Ordnungsverwaltung der Stadt Heringen/Helme informiert.

**Am 01. September 2011 trat das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in Kraft.**

Das hat zur Folge, dass jeder der einen Hund oder ein gefährliches Tier besitzt, dessen Haltung anzeigen muss. Mit dieser Neuregelung sind für den Halter neue Pflichten und Auflagen verbunden.

**Für Hunde aller Rassen gilt:**

- alle Hunde müssen mit einem Mikrochip nach ISO-Standard durch einen Tierarzt gekennzeichnet werden
- Hundehalter müssen eine Haftpflichtversicherung nachweisen Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden u. von 250.000 € für sonstige Schäden

Die kostenlose Registrierung mittels Anmeldeformular erfolgt bei der Stadt Heringen/Helme, Str. der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme OT Heringen im Zimmer 1.03 Steuern.

- vorzulegen sind:
- der tierärztliche Transpondernachweis
  - Versicherungsnachweise
  - Zucht- u. Impfpapiere

**An alle Hundehalter der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie Kreuzungen mit diesen Hunden gelten zusätzliche Pflichten!**

Dies bedeutet, dass diese Hunderassen als gefährliche Tiere im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren anzusehen sind, unabhängig davon, ob Hunde dieser Rassen bereits auffällig geworden sind oder nicht. (Rasseliste)

Das hat zur Folge, dass für diese Hunde eine Erlaubnis nach § 4 dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (Haltungserlaubnis) bei der Stadt Heringen/Helme, Str. der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme OT Heringen in Zimmer 2.02 Ordnungsverwaltung mittels einem Formular zu beantragen ist.

Tierhalter der o.g. Rassen müssen im Erlaubnisverfahren einen Sachkundenachweis erbringen und ihre Zuverlässigkeit nachweisen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren das Züchten und Handeln mit gefährlichen Hunden verboten ist.

**Hiermit werden alle Halter von Hunden sowie der o.g. Hunderassen (Rasseliste) aufgefordert, ihrer Meldepflicht bis zum 29.02.2012 Übergangsfrist seit Inkrafttreten des Gesetzes nachzukommen.**

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 14 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren mit einer Geldbuße bis zu **10.000,-- €** geahndet werden.

Bitte beachten Sie unsere Öffnungszeiten:

Montag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr u. 13.00-15.00 Uhr

Im Auftrag  
Kreibohm  
Ordnungsverwaltung